

R e g l e m e n t

der

Schulgemeinde Steinegg

vom 13. März 2009

Die Schulgemeindeversammlung der Schulgemeinde Steinegg
gestützt auf Art. 65 Abs. 3 lit. e des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG),

beschliesst:

A. Geltungsbereich

Art. 1
Geltungsbereich

Dieses Reglement hat die Organisation der Schulgemeinde sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe und der Schulbeteiligten zum Gegenstand, sofern die Gesetzgebung keine anderen Bestimmungen enthält.

B. Stimmberechtigte

Art. 2
Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt in Angelegenheiten der Schulgemeinde sind Schweizerbürger* mit Wohnsitz im Gebiet der Schulgemeinde Steinegg, die das 18. Altersjahr vollendet haben, sofern keine Ausschlussgründe vorliegen.

C. Organe und Schulbeteiligte der Schulgemeinde

Art. 3
Organe und Schulbeteiligte

¹ Organe der Schulgemeinde sind:

- a) die Schulgemeindeversammlung (Art. 65 SchG);
- b) der Schulrat (Art. 66 SchG);
- c) die Kontrollstelle bzw. die Revisoren (Art. 65 Abs. 3 lit. b SchG).

² Schulbeteiligte im Sinne von Art. 14 ff. SchG sind:

- a) die Schüler;
- b) die Inhaber der elterlichen Sorge;
- c) die Lehrkräfte.

* Die männliche Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

D. Schulgemeindeversammlung

Art. 4 Kompetenzen / Aufgaben

- ¹ Die Schulgemeinde versammelt sich ordentlicherweise einmal im Jahr; ausserordentlich auf Einberufung des Schulrates hin (Art. 65 Abs. 2 SchG).
- ² Die Geschäftsordnung ist in der Regel spätestens acht Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich bekannt zu geben, mit der Einladung an die Stimmberechtigten, der Gemeinde beizuwohnen (Art. 21 Abs. 2 der Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen vom 21. November 1924; Landsgemeindeverordnung).
- ³ Der Schulgemeindeversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:
- a) Genehmigung der Jahresrechnung (Art. 65 Abs. 3 lit. a SchG);
 - b) Festlegung des Steuerfusses (Art. 65 Abs. 3 lit. d SchG);
 - c) Wahl des Präsidenten, der übrigen Schulräte und der Revisoren (Art. 65 Abs. 3 lit. b SchG);
 - d) Beschlussfassung über das Schulgemeindereglement (Art. 65 Abs. 3 lit. e SchG);
 - e) Beschlussfassung über Neu- und Umbauten (Art. 65 Abs. 3 lit. c SchG);
 - f) Beschlussfassung über grössere Anschaffungen (Art. 65 Abs. 3 lit. c SchG);
 - g) Beschlussfassung über wichtige Schulfragen (Art. 65 Abs. 3 lit. f SchG).
- ⁴ Für das Rechtsmittelverfahren sind das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG) und das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 18. April 1999 (VerwGG) massgebend.

Art. 5 Wahlen und Abstimmungen

- ¹ Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das offene Handmehr (Art. 20 Landsgemeindeverordnung).
- ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Landsgemeindeverordnung.

E. Schulrat

Art. 6 Zusammensetzung

Der Schulrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst (Art. 65 Abs. 3 lit. b SchG).

Art. 7 Kompetenzen

Dem Schulrat obliegen:

- a) Antragstellung zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung;
- b) Genehmigung des Protokolls der Schulgemeindeversammlung (Art. 23 Landsgemeindeverordnung) ;
- c) Antragstellung zur Wahl der Delegierten in die Aufnahmekommission (Art. 67 Abs. 6 Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz vom 1. Dezember 2004, LSKB SchG);

- d) Wahl der Delegierten in die Musikschulkommission;
- e) Anstellung von Lehrkräften (Art. 33 Abs. 2 SchG);
- f) Besuch der unterstellten Schulklassen (jährlich mindestens einmal);
- g) Handhabung des Strafwesens (Art. 76 und Art. 77 SchG);
- h) Finanzkompetenz, bis maximal 10% der Steuereinnahmen des Vorjahres (Art. 65 Abs. 3 lit. c, 2. Satz SchG);
- i) Festlegung der Zeichnungsberechtigungen;
- k) Erlass von Weisungen zum Schulbetrieb (Art. 16 Abs. 2 SchG);
- l) Beschluss der Kostenbeiträge der elterlichen Sorge an schulische Leistungen (Art. 56 SchG).

Art. 8 Übertragung von Aufgaben

Der Schulrat beauftragt den auf Antrag der Lehrerschaft gewählten Vorsteher mit der Organisation im Schulhaus.

Art. 9 Sitzungen

¹ Die Einberufung von Sitzungen des Schulrates erfolgt durch den Präsidenten oder auf entsprechenden Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Schulrates. Die Einladung erfolgt in der Regel mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin zusammen mit der Traktandenliste und den entsprechenden Akten.

² Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

³ Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ In dringenden Fällen kann der Schulpräsident Verfügungen in Form von Präsidialentscheiden als provisorische Massnahme erlassen. Solche Entscheide bedingen zu ihrer definitiven Gültigkeit der Genehmigung durch den Schulrat anlässlich der nächstfolgenden Sitzung.

F. Finanzen

Art. 10 Ausgaben

Die Ausgaben der Schulgemeinde richten sich nach Art. 52 ff. SchG.

Art. 11 Einnahmen

¹ Die Einnahmen bestehen im Wesentlichen:

- a) aus den Steuern;
- b) aus den Finanzausgleichsbeiträgen des Kantons nach Art. 5 des Finanzausgleichsgesetzes vom 28. April 2002 (FAG);
- c) gegebenenfalls aus den zusätzlichen Finanzausgleichsbeiträgen des Kantons nach Art. 6 FAG;
- d) aus den Subventionsbeiträgen des Kantons für Bauten und Anlagen gemäss Art. 58 ff. SchG;

- e) gegebenenfalls aus den Beiträgen der Inhaber der elterlichen Sorge für Materialaufwand, Mittagsverpflegung, Mahlzeiten im Kochunterricht, Schülertransport, Schulreisen, Schulverlegungen, Sportwochen, kulturelle Anlässe und dergleichen.

² Für andere als unter Abs. 1 lit. e dieses Artikels aufgeführten Beiträge bedarf es einer Bewilligung der Landesschulkommission (Art. 56 Abs. 2 SchG).

Art. 12 Steuerdekretierung

Auf Antrag des Schulkassiers unterbreitet der Schulrat der Schulgemeindeversammlung jährlich den Steuerfuss zur Entscheidung.

Art. 13 Budgetierung

¹ Der Schulkassier erstellt eine Finanzplanung für einen Zeitraum von fünf Jahren und aktualisiert diese jährlich.

² Auf Antrag des Schulkassiers unterbreitet der Schulrat der Schulgemeindeversammlung jährlich das Budget zur Entscheidung.

G. Schulrätliche Kommissionen

Art. 14 Aufgaben Schulrat

¹ Der Schulrat bewältigt sämtliche ständige Aufgaben direkt. Diese umfassen die Bauten und Anlagen (Art. 15), schulische Belange (Art. 16) und die Ratsarbeit (Art. 17).

² Zur Bewältigung ausserordentlicher Aufgaben kann der Schulrat Kommissionen einsetzen und diese mit entsprechenden Kompetenzen ausstatten. Diese arbeiten im Rahmen der erteilten Kompetenzen selbstständig. Sie orientieren den Schulrat an der ordentlichen Schulrätssitzung über die laufenden Geschäfte (Art. 66 Abs. 4 SchG).

Art. 15 Bauten / Anlagen

¹ Dem Schulrat obliegen:

- a) die Führung und Überwachung von Renovations- und Reparaturarbeiten an Gebäuden und Anlagen;
- b) die Entscheidung über Anschaffungen von Mobiliar, Maschinen und Geräten;
- c) die Inventarkontrolle des Mobiliars;
- d) das Kontrollwesen betr. der Vermietung von Räumlichkeiten und Anlagen an Dritte.

² Vorbehalten bleibt Art. 65 Abs. 3 lit. c zweiter Satz SchG.

Art. 16
Schulische Belange

Dem Schulrat obliegen:

- a) Überwachung der Einhaltung der Rechtserlasse im Bildungswesen durch die Lehrkräfte;
- b) Erlass einer Schulhausordnung für die Schüler in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften;
- c) Transport und Verpflegung für Schüler mit weitem Schulweg;
- d) Stellungnahme zum Ferienplan;
- e) Überwachung der Klassengrössen, Lehrstellenplanung;
- f) Promotion und Relegation von Schülern;
- g) Entscheid zur Einweisung in Sonderschulen;
- h) Entscheid auf Antrag über Aufnahmen in Sonderklassen;
- i) Betreuung der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienste;
- j) Personalwesen für Lehrkräfte und Abwarte;
- k) Bewilligungserteilung zum Fächeraustausch;
- l) Bewilligung zur Beschaffung von Lehrmaterial auf Begehren der Lehrkraft;
- m) Festlegung von Beiträgen für besondere Zwecke (z.B. Schulreisen etc.);
- n) Schülerzuteilungen;
- o) Absenzen- und Disziplinarwesen für Schüler;
- p) Inventarkontrolle Schulmaterial und Schulzimmerübergabe;
- q) Änderung der Schulzeiten gemäss Art. 44 SchG.

Art. 17
Organisation / Finanzen

¹ Dem Schulrat obliegen:

- a) Aufsicht über das Rechnungswesen;
- b) Aufsicht über Pensen und Besoldungen;
- c) Vorbereitungen der Schulgemeindeversammlung.

² Die Zeichnungsberechtigung obliegt dem Schulpräsidenten zusammen mit einem weiteren Ratsmitglied.

H. Einzelaufgaben

Art. 18
Schulpräsident

Dem Präsidenten obliegen:

- a) die Führung der Sitzungen des Schulrates;
- b) die Führung der Schulgemeindeversammlung;
- c) die Vertretung des Schulrates nach aussen;
- d) die Handhabung des Urlaubswesens;
- e) der Erlass von Präsidialentscheiden im Sinne von Art. 9 Abs. 4 dieses Reglements, sofern die Zuständigkeit nicht anderweitig geregelt ist.

Art. 19
Schulkassier

Dem Schulkassier obliegen:

- a) die Organisation des Rechnungswesens;
- b) die Erstellung der Finanzplanung, des Rechnungsabschlusses und des Budgets;
- c) die Subventionsabrechnungen;
- d) das Rechnungswesen mit anderen Schulgemeinden;
- e) das Lohnwesen;
- f) das Versicherungswesen;
- g) die Vertretung des Rechnungswesens gegenüber übergeordneten Instanzen.

I. Die Rechnungsrevisoren

Art. 20
Aufgaben

Die durch die Schulgemeindeversammlung gewählten Rechnungsrevisoren oder die professionelle Revisionsstelle prüfen jährlich:

- a) die Buchführung generell;
- b) das Vorhandensein der Belege;
- c) den Rechnungsabschluss (Erfolgsrechnung/Bilanz);
- d) das Budget und die Finanzplanung.

Art. 21
Kompetenzen

¹ Der Schulrat hat den gewählten Rechnungsrevisoren volle Einsicht in das Rechnungswesen, insbesondere in die Buchführung sämtlicher Konti zu gewähren.

² Den Revisoren sind sämtliche Buchungsunterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

³ Sämtliche Schulratsmitglieder haben den Revisoren zu Fragen zum Rechnungswesen wahrheitsgemässe Auskunft zu erteilen.

⁴ Die Revisoren beraten den Kassier in Fragen zum Rechnungswesen. Sie können Empfehlungen hinsichtlich der Abschlussarbeiten (Bildung von Rückstellungen etc.) abgeben.

Art. 22
Berichterstattung

¹ Die Revisoren erstatten dem Schulrat zuhanden der Schulgemeindeversammlung einen schriftlichen Bericht zur Rechnungsführung und zur Richtigkeit des Jahresabschlusses.

² Der Revisorenbericht ist zusammen mit der Jahresrechnung der Schulgemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 23
Antragstellung

Die Revisoren verfassen zuhanden der Schulgemeindeversammlung einen Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung der Organe. Sie führen die Abstimmung über diesen Antrag durch.

K. Rechtsstellung

Art. 24
Schüler

- ¹ Schüler sind zur Mitarbeit in der Schule verpflichtet.
- ² Vor wichtigen, die Schüler betreffenden Entscheiden, werden diese angehört.
- ³ Die Schüler haben den Weisungen nach Art. 7 lit. k dieses Reglements und den Anordnungen der Lehrerschaft Folge zu leisten.
- ⁴ Die Schüler sind verpflichtet, die Schulhausordnung gemäss Anhang I zu diesem Reglement zu befolgen. Die darin enthaltenen Weisungen gelten auch auf dem Schulweg, sofern sie sich im Rahmen von Art. 16 Abs. 2 SchG halten. Die Weisungen müssen ausdrücklich festlegen, welche Vorschriften auch auf dem Schulweg gelten.

Art. 25
Inhaber der elterlichen Sorge

- ¹ Die Inhaber der elterlichen Sorge arbeiten mit den Lehrkräften und den Schulräten im Interesse des Kindeswohles zusammen. Sie werden in wichtigen Entscheiden, welche ihre Kinder betreffen, miteinbezogen.
- ² Sie sind für den regelmässigen Schulbesuch und die damit verbundenen Schülerpflichten verantwortlich und unterstützen die Schule insbesondere bei der Durchsetzung von Weisungen der Schulbehörden und der Lehrerschaft.
- ³ Sie tragen die Verantwortung für das Verhalten ihrer Kinder in der Öffentlichkeit und auf dem Schulweg.

Art. 26
Lehrkräfte

- ¹ Lehrkräfte arbeiten mit den Schulbehörden und den Inhabern der elterlichen Sorge im Interesse des Kindes zusammen.
- ² Die Lehrkräfte beteiligen sich an der organisatorischen und administrativen Führung der Schule und wirken an der Schulentwicklung mit.
- ³ Die Anstellungsbedingungen (Arbeitszeit, Urlaub, Besoldung etc.) richten sich nach dem Standeskommissionsbeschluss zum Schulgesetz und zur Schulverordnung vom 16. August 2005.

Art. 27
Disziplinarmaßnahmen

Im Hinblick auf den Erlass von Disziplinarmaßnahmen ist eine entsprechende Zusammenarbeit mit dem Schulamt anzustreben.

Art. 28
Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach Art. 76 und 77 SchG.

Art. 29
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Schulgemeindeversammlung und Genehmigung durch die Standeskommission in Kraft.

Von der Schulgemeindeversammlung
angenommen:

.....

Von der Standeskommission genehmigt:

.....

Schul- und Pausenordnung (aktuelle Version)

- Schulrat und Lehrerschaft legen grossen Wert auf eine gewaltfreie Atmosphäre und gegenseitige Toleranz. Schülerinnen und Schüler sollen daher im Schulhaus auf einen guten sozialen Umgang achten. Auf allen Schulanlagen sind Waffen oder waffenähnliche Spielzeuge strikt verboten.
- Für Beschädigungen am Gebäude, an Mobiliar, Lehrmitteln und an Apparaturen sind die Fehlbaren haftbar.
- Das Schulhaus darf frühestens eine Viertelstunde vor Schulbeginn betreten werden (07.45 und 13.15 Uhr).
- Während der Pause darf auf dem Schulhausplatz nicht mit dem Fahrrad bzw. Kick- und Skateboard umher gefahren werden. Schülerinnen und Schülern, die in der Nähe des Schulhauses wohnen, wird empfohlen, das Fahrrad/Kickboard/Skateboard zu Hause zu lassen.
- Fahrräder, Kickboards und Skateboards sind geordnet unter den Veloständern abzustellen. Schülerinnen und Schüler vom Befig, von der oberen Steinegg, von der Halten und von Bäbelers benutzen den Veloständer beim MZG, die andern denjenigen hinter dem Schulhaus.
- Während der Pause darf das Schulhausareal nur mit besonderer Bewilligung verlassen werden.
- Auf Nachbarliegenschaften dürfen Schülerinnen und Schüler nicht spielen.
- Über die Mittagszeit von 11.50 - 13.00 Uhr dürfen sich die Schülerinnen und Schüler nicht auf dem Schulhausareal aufhalten (Schülerinnen und Schüler sollen rechtzeitig zum Mittagessen zu Hause sein. Auch haben die Schulanlagen Anrecht auf ihre Mittagsruhe).
- Im Schulhaus sind Hausschuhe zu tragen. Im Freien dürfen die Hausschuhe nicht getragen werden. Während der Pause und nach der Schule sind die Hausschuhe in der Garderobe auf den Rechen zu stellen.
- Im Schulhaus darf weder gesprungen noch gebalgt werden. Ausserdem dürfen im Schulhaus keine Bälle herumgeschossen werden.
- Im Schulhaus und im Mehrzweckgebäude (MZG) darf weder aus den Fenstern gestiegen noch an der Schulhausfassade geklettert werden.
- Während der Unterrichtszeit hat im Schulhausgang und in der Garderobe Ruhe zu herrschen.